

SPD – Burglengenfeld

Stadtratsfraktion



SPD Stadtratsfraktion – Sebastian Bösl – Parkstraße 6 – 93133 Burglengenfeld

vorab per Telefax: 09471/701845

Stadt Burglengenfeld
Herrn Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

SPD Burglengenfeld - Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender/Postempfänger:
Sebastian Bösl
Parkstraße 6
93133 Burglengenfeld
boesl_sebastian@web.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Burglengenfeld
BIC: BYLADEM1SAD
IBAN: DE93 7505 1040 0760 4136 90

Burglengenfeld, den 08.08.2017

Antrag zur Stadtratssitzung vom 27.09.2017: Verbesserung des ÖPNV – Einführung eines Ortstickets im Rahmen der RVV-Linie 41

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

zu vorbezeichneter Stadtratssitzung stellt die Stadtratsfraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

- 1) Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Regensburger Verkehrsverbund GmbH, Donaustauer Str. 115, 93059 Regensburg, über die Einführung eines Burglengenfelder Ortstickets im Rahmen der Linie 41 (Schwandorf Bahnhof – Regensburg Hauptbahnhof) zu verhandeln.**
- 2) Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Einführung des RVV-Gemeindetickets.**

Zur

Begründung

führen wir folgendes aus:

Der Stadtbus erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Er ist aus der städtischen Infrastruktur nicht mehr wegzudenken. Deswegen bietet es sich an, die RVV-Linie 41 innerorts als „zusätzlichen Stadtbus“ zu nutzen. Im Landkreis Regensburg gibt es dieses Stadtticket unter anderem in Donaustauf, Sinzing, Neutraubling und in unserer Nachbargemeinde Regenstauf.

Die Nutzung der Linie ist bereits jetzt für jedermann möglich, jedoch kostet z. B. die Fahrt von der Haltestelle Wölland zur Haltestelle Rathaus 2,50 EUR (als Einzelticket).

Der RVV bietet jedoch an, dass Gemeinden ein günstiges Ortsticket einführen. Das Defizit zwischen dem regulärem Preis und dem Ortspreis (=1,00 EUR) wird von den Kommunen getragen. Die zusätzliche Nutzung der RVV-Linie stünde nicht in Konkurrenz zum Stadtbus der Stadt Burglengenfeld, da dieser ganz andere Streckenabschnitte befährt. Es kann hierzu angedacht werden, das „Ortsticket“ im gesamten Städtedreieck anzubieten, was die Einbindung der Städte Teublitz und Maxhütte erfordert.

Der Vorteil des Systems liegt darin, dass auch Fahrten, z. B. vom Rathaus zur Norma und retour, kostengünstig erledigt werden können und ein vorhandenes Bussystem ohne zusätzlichen Aufwand und große Kosten genutzt werden kann.

Die Kostenbeteiligung der Stadt dürfte sich in Grenzen halten, bei der Gemeinde Pettendorf, in der das Ortsticket häufig genutzt wird, beläuft sich die Zuzahlung auf ca. 450,00 EUR € jährlich. Optimaler Vergleichsfall dürfte Regenstauf sein, die Zahlen hierzu sind ggf. von der Verwaltung zu eruieren.

Der Stadtrat müsste eine Satzung beschließen. Ein Muster befindet sich im Anhang.

Sebastian Bösl
Fraktionsvorsitzender

sowie die Stadtratsmitglieder

Hans Deml	Michael Dusch	Sabine Ehrenreich	
Roland Konopisky	Bernhard Krebs	Betty Mulzer	Peter Wein

Anlage:
Mustersatzung Einführung des RVV-Gemeindetickets

Satzung zur Einführung des RVV-Gemeindetickets

Die Gemeinde Burglengenfeld erlässt gemäß Art. 23 S. 1, 57 Abs. 1 S. 1 Bay GO, Art. 19 Abs. 1 S. 3 BayÖPNVG, Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung setzt die Gemeinde einen Höchsttarif in Gestalt des **RVV-Einzeltickets Gemeinde Burglengenfeld** für alle Fahrgäste fest.

§ 2 Geltungsbereich

¹Der Höchsttarif gilt auf allen Linienverkehren des allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz, bei denen der Tarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) zur Anwendung kommt, ausgenommen die Sonderformen des Linienverkehrs. ²Der Höchsttarif gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde.

§ 3 Tarifliche Vorgaben

¹Mit dieser Satzung wird ein Höchsttarif für die Einzelfahrt einer Person innerhalb des Gemeindegebietes festgesetzt. ²Die Fahrzeit darf maximal eine Stunde betragen. Das Ticket ist zu entwerfen. ³Umsteigen ist mit diesem Ticket nicht zulässig.

§ 4 Höhe des Einzeltarifs

¹Die Höhe des Einzeltarifs wird mit 1,00 EUR inklusive Umsatzsteuer festgesetzt. ²Der RVV ist berechtigt, diesen Tarif in Abstimmung mit der Gemeinde der Preis- und Tarifentwicklung anzupassen.

§ 5 Durchführung des Höchsttarifs

¹Es bleibt bei der eigenverantwortlichen Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Regensburger Verkehrsverbund auch auf dem Gebiet der Gemeinde, und zwar auf eigene Rechnung und in eigener Tarifverantwortung. ²Es verbleibt auch bei der Verantwortung des RVV für das Ticketing, das Marketing und den Vertrieb. ³Der RVV soll das Gemeindeticket in seinem RVV-Kundenzentrum Regensburg sowie in allen RVV-Vorverkaufsstellen im Gemeindegebiet im Gemeindegebiet vertreiben, nicht jedoch in den Bussen.

§ 6 Ausgleichsleistung

(1)¹Die Gemeinde gewährt dem RVV eine Ausgleichszahlung für die positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung zurückzuführen sind.²Dabei wird eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden.

(2) ¹Ausgangspunkt der Berechnung sind als negative Auswirkung die Mindereinnahmen aus dem Gemeindeticket. ²Erstattet wird je verkauftem Gemeindeticket die Differenz zwischen dem Tarif des Gemeindetickets und dem RVV-Streifen-Ticket. ³Hinzu kommt der Ausgleich für den entgangenen Schwerbehindertenausgleich.

(3) ¹Die positiven finanziellen Auswirkungen sind die induzierten Verkehre, für die wegen der relativ hohen Kosten im Verhältnis zur erwartbaren Nachfrage vorerst auf eine Marktuntersuchung verzichtet wird. ²Die Mehreinnahmen durch induzierte Verkehre gleichen aber die Regiekosten des RVV (Planung, Ticketing, Marketing) aus. ³Insoweit werden zunächst keine Einnahmen durch Fahrgastzuwächse gegen gerechnet. ⁴Der RVV soll jedoch ein Jahr nach Start der Maßnahme über die Auswertung der Verkaufstatistik abschätzen und der Gemeinde mitteilen, ob die Verbilligung zu einem Mehrverkehr bzw. einer Mehreinnahme geführt hat, die die Regiekosten des RVV dauerhaft übersteigt.

(4) Die Ausgleichsberechnung erfolgt netto ohne Umsatzsteuer.

§ 7 Steuern und Genehmigungen

¹Die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung seitens des RVV ist kein Leistungsaustausch, weshalb keine Umsatzsteuer anfällt. ²Die Ausgleichsleistung der Gemeinde ist ein nicht steuerbarer echter Zuschuss im Sinne von A 10.2 UStA E VII. ³Sollte diese Einschätzung nicht zutreffen, so erstreckt sich der Ausgleich auch auf die Umsatzsteuer. ⁴Es ist Sache des RVV, die gegebenenfalls notwendige Tarifgenehmigung einzuholen (§ 39 PBefG).

§ 8 Abrechnung des Höchsttarifs

¹Die Abrechnung und Rechnungsstellung der Ausgleichsleistung erfolgt durch den RVV in der Regel halbjährlich. ²Die Gemeinde hat das Recht zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen. ³Die Zahlung der Gemeinde an den RVV ist vier Wochen nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 9 Laufzeit der Festsetzung des Höchsttarifs

¹Das Gemeindeticket wird vom RVV zum (...) eingeführt.²Die Einführung des Höchsttarifs gilt zunächst unbefristet. ³Die Gemeinde und der RVV können mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.⁴Der RVV hat mit einer Frist von drei Monaten ein Sonderkündigungsrecht zum 30.11.2019, weil an diesem Tag seine Betrauung endet, die von der Stadt und dem Landkreis Regensburg ausgesprochen wurde.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

¹Die Festsetzung des Höchsttarifs trifft nicht den Regensburger Verkehrsverbund, wenn und soweit er die Betriebsführung für die in Rede stehenden Linienverkehre abgibt.²Der RVV kann verlangen, dass die Gemeinde für ihre Schüler weiterhin Schüler-Monats-Tickets beim RVV kauft. ³Der RVV kann außerdem verlangen, dass die Gemeinde den organisierten Verleih von Öko-Tickets nicht vornimmt oder nicht unterstützt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung zum (...) in Kraft.

Datum/Unterschrift